

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **Regional Media Group GmbH** (FN 374184x beim Landesgericht Wiener Neustadt) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.12.2015 zeigte die Regional Media Group GmbH (vormals SW1 Schwechat TV Fernsehproduktion GmbH) im Zuge der Aktualisierung ihrer Daten für das Jahr 2015 unter anderem an, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) 100 % der Geschäftsanteile der Regional Media Group GmbH hält bzw. übernommen hat. Gleichzeitig wurde ein Firmenbuchauszug der Regional Media Group GmbH mit Stichtag 04.11.2015 vorgelegt. Daraus ist zu entnehmen, dass die Änderungen der Eigentumsverhältnisse am 14.05.2014 im Firmenbuch eingetragen wurden, der diesbezügliche Antrag auf Änderung ist - ausweislich des Firmenbuchauszuges - am 12.05.2014 beim Firmenbuchgericht eingelangt.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBI. I Nr. 84/2013 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 60 und 62 Abs. 1 AMD-G ein und räumte zugleich der Regional Media Group GmbH die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langte keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Regional Media Group GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 374184x beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Brunn am Gebirge.

Die Regional Media Group GmbH hat am 31.01.2012 zu KOA 1.900/12-004 die Verbreitung des Kabelfernsehprogramms "SW1 Schwechat TV" und zu KOA 1.950/12-015 die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf www.sw1tv.at angezeigt. Damalige Alleingesellschafterin der Regional Media Group GmbH war Monika Wagner.

Im Zuge der am 16.12.2015 erfolgten Aktualisierung der Daten durch die Regional Media Group GmbH für das Jahr 2015 ist hervorgekommen, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) 100 % der Geschäftsanteile der Regional Media Group GmbH übernommen hat. Alleingesellschafterin der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH ist Monika Wagner.

Die Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden am 14.05.2014 im Firmenbuch eingetragen, der diesbezügliche Antrag auf Änderung ist am 12.05.2014 beim Firmenbuchgericht eingelangt.

Erst im Rahmen dieser Aktualisierung wurden der KommAustria die Eigentumsänderungen der Fernsehveranstalterin bekannt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anzeigen der Regional Media Group GmbH vom 31.01.2012 sowie deren damals bestehenden Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Regional Media Group GmbH ergeben sich aus der diesbezüglichen Mitteilung der Regional Media Group GmbH in der am 16.12.2015 erfolgten Aktualisierung sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 134/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBI. I Nr. 84/2013

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendiensteanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 14.05.2014 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Regional Media Group GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. "Rechtswirksamkeit") ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 14.05.2014 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 16.12.2015 ein deutlich über zwei Wochen hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die Regional Media Group GmbH die bei ihr eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab

Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen.

Die Regional Media Group GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBI. I Nr. 84/2013 verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendiensteanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013 haben Mediendiensteanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Regional Media Group GmbH der Anzeigeverpflichtung zwar verspätet, aber doch von sich aus nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Zudem wurden die Anteile innerhalb der Firmenstruktur von Monika Wagner – welche eben zunächst Alleineigentümerin der Regional Media Group GmbH und nachfolgend Alleineigentümerin der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH wurde – übertragen, sodass dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G unzulässige Konstruktion entstanden ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit Inkrafttreten der Novelle BGBI. I Nr. 86/2015 am 01.08.2015 die Bekanntgabe einer derartigen Eigentumsänderung lediglich im Rahmen der jährlichen Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G anstelle einer gesonderten Anzeige nach § 10 Abs. 7 AMD-G vorzunehmen ist.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-272", Vermerk: "Name Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die 109999102. Abgabenart Steuernummer/Abgabenkontonummer die "EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 3. August 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Regional Media Group GmbH, Wolfholzgasse 1, 2345 Brunn am Gebirge, per RSb